

KommHV-Doppik: § 66 Absetzungen von Einzahlungen und Auszahlungen  
§ 66 Absetzungen von Einzahlungen und Auszahlungen

Für Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen ist § 16 Abs. 1 auch bei der Buchung anzuwenden.